

RS Lvwg 2016/6/21 LVwG 44.16- 364/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2016

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

21.06.2016

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVerG 2006 §125 Abs4

1. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVerG 2006 § 125 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Auch wenn das zweitgereichte Angebot bei preislich weitem Abstand unter Umständen keine echte Chance auf Zuschlagserteilung besitzt, ist einem entsprechenden Feststellungsantrag des Auftraggebers nicht stattzugeben, wenn die vertiefte Angebotsprüfung nach § 125 Abs 4 BVerG 2006, welche aufgrund des Preisunterschiedes gesetzlich verpflichtend war, nicht ausreichend nachvollzogen werden kann. In diesem Fall ist mangels nachvollziehbarer Dokumentation nicht auszuschließen, dass die Auftraggeberin zu einem anderen Ergebnis, etwa dem Ausscheiden des Angebots der Auftragnehmerin, gelangt wäre. Auch wenn das zweitgereichte Angebot bei preislich weitem Abstand unter Umständen keine echte Chance auf Zuschlagserteilung besitzt, ist einem entsprechenden Feststellungsantrag des Auftraggebers nicht stattzugeben, wenn die vertiefte Angebotsprüfung nach Paragraph 125, Absatz 4, BVerG 2006, welche aufgrund des Preisunterschiedes gesetzlich verpflichtend war, nicht ausreichend nachvollzogen werden kann. In diesem Fall ist mangels nachvollziehbarer Dokumentation nicht auszuschließen, dass die Auftraggeberin zu einem anderen Ergebnis, etwa dem Ausscheiden des Angebots der Auftragnehmerin, gelangt wäre.

Schlagworte

Zuschlagserteilung, vertiefte Angebotsprüfung, Dokumentation, Auftraggeber, Feststellungsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.44.16.364.2016

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at